

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 7

Artikel: Ueber die schlechte Bespannung der Feldgeschütze

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Offizier, welcher die Waggons inspiziert, hat daher sorgfältig nachzusehen, auf und unter den Waggons, ob nirgends ein beginnender Brand sich findet, und um das Feuer sofort zu löschen. Es ist indes zu bemerken, daß die Bewegung der Funken im Allgemeinen nicht über den 7ten oder 8ten Waggon des Zuges, von der Lokomotive an gerechnet, hinausreicht, daß bei den Artilleriezügen die 16 oder 17 ersten Waggons die Pferde und die Sättel tragen und daß daher die glühenden Coatsstückchen nicht wohl bis zu den mit dem Material beladenen Wagen gelangen werden. Das Begegnen von zwei Zügen könnte allein diesen Umstand veranlassen, allein alsdann treibt die allgemeine Bewegung die Funken auswärts.

Nach dem Gesagten erfordern die Artillerietransporte besondere Sorgfalt und Vorsicht, bieten jedoch keine ernstlichen Schwierigkeiten dar. Die Erfahrung hat bewiesen, daß keine wirkliche Gefahr mit dem Eisenbahnttransport von mit Munition beladenen Wagen verbunden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Über die schlechte Bespannung der Feldgeschüze.*)

In der Schweizerischen Militärzeitung ist bereits über die schlechte Bespannung der Artillerie die Rede gewesen. Verfasser dies ist im Fall, hierüber näheres Detail zu geben. Vor allen andern Kantonen sind aber wohl die vom Kanton Luzern gestellten Arzinpferde die schlechtesten gewesen. Denn nicht nur war der größere Theil derselben von geringem Werth, sondern es fanden sich unter denselben sogar eine Menge mit reglementswidrigen Gebrechen behaftet, welche anderorts überall auch in Friedenszeiten ausgemustert zu werden pflegen. Außer den vielen höchst mittelmäßigen Pferden fanden sich zu kleine, schwache und ausgemergelte und solche mit unheilbaren und Hauptgebrechen behaftete, wie halbblinde, lahme, räppige u. s. w. Um so auffallender ist uns diese Erscheinung gewesen, als doch bisher der Kanton Luzern immer von den bessern Pferden in den Dienst zu stellen im Falle war und uns auch aus dem Sonderbundsfeldzug her noch wohl bekannt ist, daß dieser Kanton eine genügende Zahl ganz dienstauglicher Pferde besitzt und daher nicht geneigt ist, schon beim ersten Aufgebot eine solche schlechte Bespannung in Dienst zu nehmen. Bei einem allfälligen kriegerischen Vorgehen müßte bei nur einigermaßen ungünstigem Terrain und Witterung eine solche schlechte Bespannung stecken bleiben und die bestkommandirte und vom besten Geist beseelte Mannschaft ginge Gefahr mit all der kostlichen Armatur der Geschüze eine leichte Beute des Feindes zu werden. Es wäre unverzeihlich, diesen Ubelstand zu verschweigen,

pflichtvergessen, ihn in Zukunft noch ferner zu dulden. Wenn man Gelegenheit hat zu sehen, wie auf die äußere Ausstattung der Mannschaft und auf andere Nebensachen so große Aufmerksamkeit verwendet zu werden pflegt (was allerdings genügt, um Parade zu machen und dem Unkundigen zu imponieren), so sollte man mit Zuversicht erwarten dürfen, daß das Unentbehrliche und Wichtigere nicht so arg außer Acht gesetzt würde. Ein unter Umständen unerseklicher Verlust im Felde wäre daher nicht dem Kommandanten und der Mannschaft, sondern der Nachlässigkeit in der Ausstattung von Seite der kantonalen Militärbehörde und der sogenannten Experten bei der Einschätzung der Dienstpferde zuzuschreiben.

Hoffen wir daher, daß die betreffenden Behörden diesen Wink verstehen und diesen Ubelstand bald möglichst wieder abzustellen bemüht sein werden.

Schweiz.

Der Bundesrat hat beschlossen, die taktischen Einheiten der verschiedenen Waffen, die im letzten Dienste aufgeboten waren, von den sie betreffenden Wiederauflösungskursen und Übungen im laufenden Jahr zu dispensiren.

Das Feldschützenwesen. Die zur Begutachtung der Feldstutzerfrage niedergesetzte Kommission hat den Grundsatz aufgestellt, daß der Feldstutzer nach seinem numerischen Verhältnisse zum Standstutzer — etwa wie 1 zu 3 — vertreten sein soll. Im Weiteren werden folgende Bestimmungen gefaßt:

- 1) An den eidg. Freischießen hat das festordnende Komitee jeweilen mindestens acht Feldscheiben auf eine Distanz von 800—1000 Fuß aufzustellen.
- 2) Diese Feldscheiben sollen in Form und Größe so angefertigt werden, wie sie das eidgen. Reglement für die Scharfschützen vorschreibt; sie sollen frei von Seitenwandlungen und Höhendekkungen zu stehen kommen. Es darf nur mit eidg. Stugern in dieselben geschossen werden.
- 3) Die Scheibe „Vaterland“ bleibt in ihrer bisherigen Einrichtung gemeinsame Stichscheibe für die Stand- und Feldschützen.
- 4) Dem jeweiligen Organisationskomitee bleibt überlassen, für die Stand- und Feldschützen auch noch gesonderte Stichscheiben aufzustellen. Dasselbe bestimmt deren Zahl.
- 5) Der Standstutzer behält seine bisherige Berechtigung in Bezug auf seine Vorrichtungen und die Schießdistanz.
- 6) Diese Beschlüsse sollen den Statuten als Nachtrag beigefügt werden, da sie die §§. 15 und 17 der bisherigen modifizieren.

Das ist etwas! Aber noch lange nicht das Ziel! Wir haben die feste Überzeugung, daß die eidgen. Schießen, deren frühere Lebenskraft in ihrer politischen Bedeutung lag, nur durch eine gründliche Reform zu Gunsten des Feldstutzers und damit zu Gunsten unserer Wehrkraft eine anhaltende neue Kräftigung erhalten können, deren sie so sehr bedürftig sind.

Oberst Gehret ist in der Bundesstadt eingetrof-

*) Anmerkung der Redaktion: Nachstehende Zeilen gehen uns von einem kompetenten Richter zu, wir stehen daher auch nicht an, sie zu veröffentlichen, wobei wir bemerken, daß unser Blatt auch einer entgegengesetzten Ansicht immer offen steht.